

Stegordnung

1. Allgemeines:

Diese Stegordnung dient zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes auf unserer Steganlage. Grobe und/oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung können mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

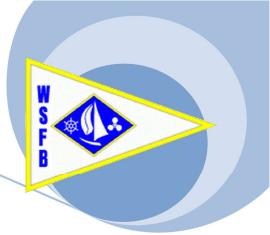
Die Stegordnung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand geändert werden. Die Stegordnung, sowie deren Änderungen werden in den Schaukästen der WSFB ausgehängt und allen Liegeplatzpächtern ausgehändigt.

2. Haftung:

- 1) Der Aufenthalt an und auf der Steganlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Regressansprüche gegen den Verein und den Eigentümer der Insel sind ausgeschlossen.
- 2) Für Stegplatzinhaber ist es obligatorisch eine Boots- und eine Privathaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist jährlich unaufgefordert nach Prämienentrichtung beim 2. Vorsitzenden vor Saisonstart abzugeben.
- 3) Falls kein aktueller Nachweis vorliegt, wird der Stegplatzinhaber erinnert und es wird eine Frist von 2 Wochen eingeräumt. Bei Nichteinhaltung erhält der Stegplatzinhaber eine schriftliche Abmahnung. Ist nach dieser Frist der Nachweis nicht erbracht, erfolgt nach weiteren 2 Wochen die Kündigung.

3. Betanken der Boote:

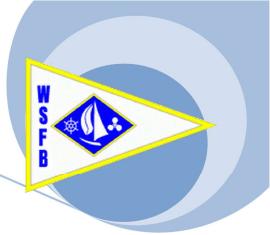
- 1) Nur unter folgenden Bedingungen ist das Betanken am Steg erlaubt:
 - Nachweis über eine gültige Boots Haftpflichtversicherung.
 - Nachweis einer Privat Haftpflichtversicherung.Beide Versicherungen sind in Kopie dem/der 2. Vorsitzenden vorzulegen.
 - Betankt werden darf nur vom Boot aus.
 - Es gilt absolutes Rauchverbot im Umkreis von 5 Metern.
- 2) Die Betankung mittels Kanistern ist äußerst vorsichtig mit geeigneten Hilfsmitteln, z.B. Schüttelschlauch (wichtig ist hierbei, dass der Befüll-Schlauch sich schon im Tank des Bootes befindet).
- 3) Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Wegen Gefahr von elektrostatischer Aufladung dürfen bei Benzinmotoren nur Metallkanister nach DIN 7274 oder geerdete Kunststoffkanister (Polyethylen PE) verwendet werden.
- 4) Das Lagern von Kraftstoff, egal welcher Art, auf der Steganlage, dem Vereinsgelände und auf Deck von Booten ist nicht gestattet. Für Schäden die fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher. Der WSFB und seine Beauftragten sind von jeglicher Haftung befreit.



Stegordnung

4. Benutzung der Steganlage:

- 1) Der Uferbereich dient vornehmlich der Nutzung durch Mitglieder des WSFB. Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. Für sie gilt die Stegordnung in gleicher Form wie für die Mitglieder des WSFB.
- 2) Einschränkend wird jedoch verfügt, (siehe auch Beiblatt für unsere Gastlieger) sich nur im Bereich der Steganlage aufzuhalten und die Insel nur für den Gang zu den Toiletten bzw. Duschen zu begehen. Jegliche Aktivitäten auf der Insel haben mit Rücksicht auf unsere Campingfreunde zu unterbleiben.
- 3) Das Betreten der Anlage mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben ist verboten.
- 4) Jedes Boot am Steg ist sorgfältig mit Leinen und Fendern vorschriftsmäßig zu sichern, wobei Fender nicht an der Steganlage befestigt werden dürfen und Leinen so gesichert sein müssen, dass diese nicht ins Wasser fallen können. Mit Beendigung der Saison sind alle Leinen und Befestigungen unaufgefordert zu entfernen.
- 5) Bei Nichtbeachtung dieser Maßnahme werden diese Gegenstände vom Stegwart unwiederbringlich beseitigt.
- 6) Die Steganlage ist jederzeit von allen Gegenständen freizuhalten. Das Abstellen und Lagern von Öl, Farbresten und anderen Lösungsmitteln, sowie Batterien ist streng untersagt. Zu widerhandlungen haben eine Abmahnung und im Wiederholungsfalle eine Kündigung des Stegplatzes zur Folge. Ausgenommen hiervon sind die Stromzuleitungskabel.
- 7) Für Persenninge und Planen ist ein besonderer Platz ausgewiesen. Bootsanhänger, Trailer und Transportkarren dürfen im Stegbereich weder geparkt noch abgestellt werden.
- 8) Um die Grasflächen nicht zu zerstören, darf zum Erreichen der Steganlage nur der befestigte Gehweg benutzt werden.
- 9) Hunde sind innerhalb der Steganlage sowie der landseitigen Grundstücksfläche prinzipiell und jederzeit an der Leine zu führen. Jeder Hundehalter hat darauf zu achten, dass hinterlassene Exkremeante sorgfältig entfernt und die Mitglieder und Gäste von den Tieren nicht belästigt werden.
- 10) Das Benutzen der bordeigenen Seetoiletten im Bereich der gesamten Steganlage ist nicht gestattet. Bei Benutzung der Toiletten auf dem Campingplatz ist darauf zu achten, dass diese Anlagen im Interesse aller Benutzer in einem sauberem Zustand verlassen werden.
- 11) Zum Schutze der Umwelt ist das Reinigen der Boote mit Benzin, Öl und umweltschädlichen Reinigungsmitteln verboten. Aus gleichem Grunde ist die Entsorgung von Bilgenwasser, Öl sowie chem. Mitteln in den Fluss streng verboten. Farbpinsel, Farbreste, Putzlappen und dergleichen sind nur in die vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Haus- und Sondermüll sowie für Flaschen und Glasabfall.
- 12) Die im Stegbereich vorhandene Wasserversorgung darf als Trinkwasser, zum Abspülen der Boote, sowie nach dem Schwimmen zum Duschen ohne Seifen und Shampoo verwendet werden.



Stegordnung

- 13) Das Betreten der Steganlage ist Gästen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet; ausgenommen sind Gastlieger.
- 14) Gerätschaften und Einrichtungen des Vereines, die von Mitgliedern benutzt bzw. genutzt werden, sind anschließend im ordnungsgemäßen Zustand an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen. Evtl. Mängel sind unverzüglich anzugeben.
- 15) Die Nutzung des vereinseigenen Traktors, der Nachen, der Jolle, sowie der Surfbretter bedarf der Zustimmung des Stegwartes oder eines Vorstandsmitgliedes.
- 16) Aus Sicherheitsgründen ist das unbeaufsichtigte Spielen von Kindern auf der Steganlage und an den Booten verboten. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Uferböschung, der Steganlage und den Booten Schwimmwesten oder andere Auftriebskörper tragen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften in jedem Fall für ihre Kinder.
- 17) Laut Bestimmung des Wasserwirtschaftsamtes, sind die Boote außerhalb der Saison (im Zeitraum November bis März) von der Steganlage zu entfernen. Danach sind unbedingt die zugewiesenen Plätze einzunehmen. Ansonsten fallen pro Tag 20,00 € Kosten an. Ausnahme durch witterungsbedingte Gegebenheiten. Lediglich an der Innenseite des Hauptsteges können bei jährlicher Voranmeldung beim Stegwart, außerhalb der Saison gegen Zahlung einer festgesetzten Nutzungsgebühr bis zu vier größere Boote überwintern.
- 18) Schlauchboote, Jollen oder sonstige Kleinfahrzeuge dürfen während der Saison nach Rücksprache mit dem Stegwart für einen bestimmten Zeitraum, gegen eine festgesetzte Nutzungsgebühr, an der Landseite der Steganlage festgemacht werden.
- 19) Jeder Liegeplatzinhaber ist für die Steganlage mitverantwortlich und ist verpflichtet, sich bei Hochwasser (Pegelstand Mainz ab 3.60m) an der Anlage einzufinden, um das angestaute Treibgut entfernen zu helfen, damit die Sicherheit der einzelnen Stege und Steiger gewährleistet ist.
Hierzu müssen aus Sicherheitsgründen mindestens 3 Personen auf der Steganlage sein.

Einsatzleitung: Herr Jürgen Ramsbrock Tel: 06105 / 25964 oder Handy 0172 – 6104976

Oder Frank Zodel Tel: 06722 / 3666 oder Handy 0162 - 4300666

- 20) Jeder Pächter verpflichtet sich auch außerhalb der Saison regelmäßig seinen Stegplatz sauber und in Ordnung zu halten. Dies trifft insbesondere für die Beseitigung der Vogel-ekreme zu, damit der Holzbelaag nicht zerstört wird. Die Reinigungszeiten sind ebenfalls in das Stegbuch einzutragen.
- 21) Vorgenannte Angelegenheit ist äußerst ernst zu nehmen und es wird bei dieser Maßnahme eine genaue Anwesenheitsliste der einzelnen Liegeplatznutzer geführt.
- 22) Innerhalb der Steganlage, als auch auf dem gepachteten Vereinsgelände ist den Anordnungen des Stegwartes oder eines Vorstandsmitgliedes unbedingt Folge zu leisten.

Der Vorstand

Stand März 2019